

# **Bebauungsplan „Kolpingsiedlung“ – 27. Änderung**

Begründung

---

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Telgte

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planverfahren gemäß § 13a BauGB	3
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>
2.1	Änderung der Geschossigkeit	5
2.2	Überbaubare Fläche	5
2.3	Gestaltungsfestsetzungen	5
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft</b>	<b>6</b>
4.1	Eingriffsregelung	6
4.2	Biotop- und Artenschutz	6
4.3	Natura 2000	6
4.4	Grüngestaltung	6
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7
<b>5</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten / Kampfmittelvorkommen</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>8</b>

## **Anhang**

Artenschutzprüfung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben**

### **1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2020 die 27. Änderung des Bebauungsplanes „Kolpingsiedlung I“ gem. § 13 BauGB beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der im Folgenden beschriebenen Änderungspunkte betrifft das Grundstück in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 4 Flurstück 1268 tlw. und umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Anlass der Planung ist der Antrag eines Grundstückseigentümers, auf dem heute als Garten genutzten südlichen Teil des Flurstücks 1268 zwei zweigeschossige Wohnhäuser zu errichten.

Auf der Grundlage der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Kolpingsiedlung ist das Bauvorhaben derzeit nicht zulässig.

Im Hinblick auf die weiterhin bestehende hohe Nachfrage nach Baugrundstücken und die grundsätzliche planerische Zielsetzungen der Innenentwicklung ist die Änderung des Bebauungsplanes städtebaulich sinnvoll.

Aus diesem Grunde sollen mit der 27. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Bauvorhaben geschaffen werden.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Der Bereich der 27. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Norden der Ortslage Telgte und umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Der Garten ist durch Buchenhecken eingegrünt.

Westlich des Plangebietes verläuft die Straße „Fürstendiek“. Parallel zur südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft die Ostbeverner Straße. Entlang der Ostbeverner Straße bestehen Kastanienbäume. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt.

### **1.4 Planverfahren gemäß § 13a BauGB**

Da die Änderung des Bauleitplans nicht die Grundzüge der Planung berührt, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begrün-

det, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

### **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

- Regionalplan

Der Änderungsbereich ist gemäß Regionalplan für den Reg. Bez. Münster – Münsterland im ausgewiesenen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) erfasst.

Gem. des Ziels 1.1 des Regionalplans Münsterland hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Im Rahmen der vorliegenden 27. Änderung des Bebauungsplanes „Kolpingsiedlung I“ wird dem Ziel des Regionalplanes Rechnung getragen, da die Nachverdichtung innerhalb einer bebauten Siedlung planungsrechtlich vorbereitet und der Freiraum dementsprechend geschont wird.

Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziels 3.2 des Regionalplans Münsterland) wird im Süden des Plangebietes die Realisierung von Wohngebäuden angestrebt. Somit wird eine effizientere Ausnutzung des beplanten Innenbereiches ermöglicht.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als „Gemischte Baufläche“ dar. Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Kolpingsiedlung I“ setzt für das Plangebiet und

die nördlich angrenzenden Flächen bisher insgesamt „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung war zwingend auf ein Vollgeschoss mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und Geschossflächenzahl von 0,5 in einer offenen Bauweise begrenzt. Die Baugrenzen waren bisher in enge Baufenster im Norden und Süden des Plangebietes gefasst.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Telgte“. Gem. Festsetzungs- und Entwicklungskarte des Landschaftsplanes liegen keine Zielbestimmungen für das Plangebiet vor.

## **2      Änderungspunkte**

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung der unter Pkt. 1.2 erläuterten Planung zu schaffen, sind die im Folgenden genannten Änderungspunkte erforderlich.

### **2.1    Änderung der Geschossigkeit**

Entsprechend der konkret geplanten Bebauung wird im Sinne des flächensparenden Bauens an Stelle der bisher zulässigen zwingend eingeschossigen Bebauung für den Änderungsbereich eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

Durch die Begrenzung der Dachneigung (siehe Pkt. 2.3) wird die Höhenentwicklung der künftigen Bebauung begrenzt.

### **2.2    Überbaubare Fläche**

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen relativ großzügig festgesetzt, um private Realisierungsvorstellungen auf dem Grundstück nicht unnötig einzuengen. Städtebauliche Gründe für restriktivere Festsetzungen – u.a. mit Baulinien – liegen nicht vor.

Die überbaubaren Flächen sind in einem Abstand von 3 m zum Fürstendiek und zur Ostbeverner Straße festgesetzt.

### **2.3    Gestaltungsfestsetzungen**

Die bisher festgesetzte Dachneigung von 45<sup>0</sup>-50<sup>0</sup> wird auf künftig 30<sup>0</sup>-35<sup>0</sup> geändert. Unter Berücksichtigung der nunmehr zulässigen zweigeschossigen Bauweise wird damit die Baukörperhöhe der künftigen Bebauung durch einen deutlich flachere Dachneigung begrenzt.

## **3      Erschließung**

Die Erschließung der Änderungsparzelle erfolgt wie bisher von der

Straße „Fürstendiek“.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

Für den öffentlichen Nahverkehr besteht etwa 300 m südlich ein Busparkplatz inkl. Haltestelle an der Ostbeverner Straße.

## **4 Belange von Natur und Landschaft**

### **4.1 Eingriffsregelung**

Da das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet im Bezug auf den zulässigen Versiegelungsgrad von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen ist, wird mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet. Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorliegende Planänderung daher nicht erforderlich.

### **4.2 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der darin genannten Maßnahme (Gehölzentfernungen nur in der Zeit vom 01.10.-29.02. eines jeden Jahres) keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorbereitet werden (siehe Anhang).

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

### **4.3 Natura 2000**

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) befindet sich in einer Entfernung von rund 350 m südlich des Plangebietes. Mit Planumsetzung sind aufgrund der Entfernung und des Planungsziels keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

### **4.4 Grüngestaltung**

Der wirksame Bebauungsplan trifft für das Plangebiet der 27. Änderung und die angrenzenden Bauflächen keine Festsetzungen zur Grüngestaltung. Ein städtebauliches Erfordernis für die Aufnahme von Festsetzungen zur Grüngestaltung besteht auch im Hinblick auf

den Aspekt der Gleichbehandlung der im Bebauungsplan gelegenen Baugrundstücke für den Änderungsbereich nicht.

#### **4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die planerische Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **5 Immissionsschutz**

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Ostbeverner Straße.

Aufgrund der im Bereich der 27. Änderung sowie angrenzend bestehenden Wohnbebauung ist von einer grundsätzlichen Eignung der Flächen für eine Wohnnutzung auszugehen.

Die Umsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen entlang der Ostbeverner Straße scheidet in der gegebenen städtebaulichen Situation aus.

Der Immissionsschutz der geplanten Bebauung ist daher durch geeignete Maßnahmen (Grundrisszonierung, passive Schallschutzmaßnahmen) im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

#### **6 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung für die Änderungsparzelle ist durch das bestehende Netz sichergestellt.

#### **7 Altlasten / Kampfmittelvorkommen**

Altlasten / Altstandorte sind auf Grund derzeitiger und früherer Nut-

zung nicht bekannt. Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu vermuten.

## **8 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im September 2020

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Artenschutzprüfung

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

#### • **Bestandsbeschreibung**

Der Bereich der 27. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Norden der Ortslage Telgte und umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wohngebäudekomplex mit ausgebautem Dachgeschoss und Wohngarten. Der Garten ist durch Buchenhecken eingegrünt.

Westlich der Fläche verläuft die Straße „Fürstendiek“. Parallel zur südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft die Ostbeverner Straße. Entlang der Ostbeverner Straße bestehen Kastanienbäume. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt.

#### • **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4012, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) theoretisch 26 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Säugetiere (Fledermäuse) und 20 Vogel-, zwei Amphibien- und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand: September 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	Na	(Ru)
Myotis nattereri	Fransefledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	-	Na	FoRu
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	B	U-	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	B	unbek.	-/+	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	-	(Ru)	
<b>Reptilien</b>						
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllt (vgl. Tab. 1). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwangsweise artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber aus anderen Gründen nicht betroffen sind.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

#### Fledermausarten:

Gem. Messtischblatt ist das Vorkommen der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus und des Braunen Langohrs potenziell denkbar. Da es sich hierbei jedoch um Waldfledermäuse handelt und das Plangebiet im Stadtgebiet der Stadt Telgte liegt, lässt sich ein Vorkommen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

#### Vogelarten:

Das Plangebiet könnte theoretisch aufgrund seiner Biotoptypenausstattung ein potentielles Nahrungshabitat für **Greife** (Habicht, Sperber, Turmfalke) darstellen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und vergleichbarer angrenzender Strukturen spielt das Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandserfassung keine Horste im Plangebiet festgestellt. Ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG lässt sich somit ausschließen.

Ebenfalls ist das Vorkommen des **Girlitz** theoretisch möglich. Für den Girlitz ist der Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. In den an das Plangebiet angrenzenden Gärten befinden sich einige Nadelgehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Das Plangebiet ist folglich als Nahrungshabitat geeignet. Da sich angrenzend an das Plangebiet ähnliche Biotopstrukturen befinden, bestehen ausreichende Alternativen als Nahrungshabitat und es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit des Girlitz auszugehen.

Von einer Nutzung des Plangebietes durch (Halb-)Offenlandarten (**Rebhuhn, Turteltaube, Feldsperling, Steinkauz, Schleiereule**), Waldarten (**Kleinspecht, Pirol, Waldkauz, Waldohreule**) oder typische Kulturfolger einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe**) ist nicht auszugehen. Die gegebene Habitatausstattung ist für diese Arten ungeeignet bzw. aufgrund der derzeitigen Nutzung als Wohngarten sowie der Störungen durch anderweitige Nutzungen (angrenzender Autofachhandel und Straßenverkehr) als ungünstig zu beurteilen. Ungestörte Tageseinstände mit der notwendigen Deckung sind nicht vorhanden.

Im weitesten Sinne an Gewässer gebundene Arten (**Eisvogel, Nachtigall**) können innerhalb des Plangebietes und im auswirkungsrelevanten Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet von Telgte ist nicht von einem Vor-

kommen des **Bluthänflings** auszugehen. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Gleiches gilt für den **Gartenrotschwanz**.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Da sich in dem Plangebiet keine geeigneten Biotopstrukturen befinden, ist ein Vorkommen des Stars auszuschließen.

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist kein essentieller Habitatverlust dieser Art verbunden. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen.

#### Europäische Vogelarten:

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen. Um mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

#### Amphibien und Reptilien:

Eine Lebensraumfunktion des Plangebietes für die im Messtischblatt genannten Arten (Laubfrosch, Kammmolch, Zauneidechse) ist nicht anzunehmen. Innerhalb des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld bestehen weder Gewässer, noch Trockenmauern oder Bahndämme.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. in der Zeit vom 01.10 bis zum 29.02. durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP "Kolpesiedlung I" - 27. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	17.09.2020
<p>Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Telgte hat am 17.07.2020 die 27. Änderung des Bebauungsplanes „Kolpingsiedlung I“ gem. § 13 BauGB beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern zu schaffen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (0,2 ha), der Lage (Stadtgebiet Telgte) und der Ausstattung an Biotoptypen (Wohngebäude und Garten) ist das Plangebiet ist das Plangebiet kein essenzieller Lebensraum für Planungsrelevante Arten. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Störungen.</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b></p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><b>Begründung:</b> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen, ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p>Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p>Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p>Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p>	